

Fremdlenkerversicherung

Vertragsbedingungen

Ausgabe 04.2018

Vertragsbedingungen

Beginn und Ende

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum und endet ohne Kündigung an dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Datum.

Prämie

Die Prämienzahlung erfolgt einmalig und im Voraus.

Beteiligte Personen

Vertragspartner der Basler und zur Prämienzahlung verpflichtet ist der Versicherungsnehmer. Anspruchsberechtigt im Schadenfall ist einzig der jeweilige Eigentümer des vom Versicherungsnehmer benutzten Motorfahrzeuges. Die Basler kann der anspruchsberechtigten Person alle Einreden entgegenhalten, die sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag ergeben.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Versicherte Ereignisse

- Schäden am benützten fremden Motorfahrzeug bis 3,5 t Gesamtgewicht und Anhängern, die von Motorfahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht gezogen werden, infolge von (abschliessende Aufzählung):
 - > Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung)
 - > Zerkratzen des benützten Fahrzeuges
 - > Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch, Raub oder Veruntreuung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen, nicht aber infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschiessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperrung und dergleichen)
 - > Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist
 - > Elementarereignissen, d.h. unmittelbarer Einwirkung von Steinerschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen
 - > Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glasersatz dienen
 - > Zusammenstoss mit Tieren
 - > Marderbissen, inkl. Folgeschäden
 - > böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdeckes, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeuges mit Farbe oder anderen Stoffen
 - > Hilfeleistungen für Verunfälle
 - > Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des benützten Fahrzeuges als Folge von
 - Erdbeben: Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.
 - Vulkanischen Eruptionen: Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Glutwolken oder Lavafluss
- Ereignisdefinition: Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

→ Bonusverlust aus der Haftpflicht- oder Kaskopolice des Halters aus einem Ereignis gemäss Abs.1. Ebenfalls versichert ist ein allfällig anwendbarer Selbstbehalt aus den Versicherungspolice des Halters.

Versicherte Leistungen

Voraussetzung einer Leistungspflicht der Basler ist in jedem Fall, dass ein versichertes Ereignis eintritt, während der Versicherungsnehmer das fremde Motorfahrzeug nutzt oder in Gewahrsam hat.

Schaden am Fahrzeug selbst

Die Basler ersetzt dem Eigentümer des benützten Motorfahrzeuges bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die schadenbedingten Reparaturkosten am benützten Fahrzeug bis zu einer Versicherungssumme von 100 000 CHF. Im Maximum wird der Zeitwert des benützten Fahrzeuges zum Zeitpunkt vor dem Schadenereignis vergütet.

Ersetzt werden auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges und das Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Reparaturwerkstatt.

Selbstbehalt und Bonusverlust in der Haftpflicht- oder Kaskoversicherung

Hat der Eintritt eines versicherten Ereignisses zur Folge, dass dem Eigentümer des benützten Fahrzeuges von dessen Haftpflicht- oder Kaskoversicherung ein Selbstbehalt belastet und/ oder sein Bonus zurückgestuft wird, so übernimmt die Basler diesen Vermögensschaden.

Wertverminderung des benützten Fahrzeuges

Hat das versicherte Ereignis nach der Reparatur des Fahrzeuges zur Folge, dass sich dessen Verkehrswert verringert, so übernimmt die Basler im Rahmen der Versicherungssumme auch die Abgeltung des ereignisbedingten Minderwertes.

Subsidiarität

Alle Leistungen der Basler aus diesem Vertrag erfolgen subsidiär zu allen Versicherungsleistungen Dritter, die für das gleiche Ereignis geschuldet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden anlässlich
 - > der nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässigen Benutzung des Fahrzeuges
 - > der Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen
 - > der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechtes
 - > Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten inkl. Fahrtrainings (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) auf Renn- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrtrainingskurse in der Schweiz
 - > der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens
 - > fahren in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder einer massiv übersetzten Geschwindigkeit. Nach dem 2. Schadenfall besteht für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Als Fahren in angetrunkenem Zustand gilt eine Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg Alkohol pro Liter Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille, als massiv übersetzte Geschwindigkeit gilt eine solche nach Art. 90 Abs. 4 SVG
- Schäden an E-Bikes, Motorfahrrädern oder fahrzeugähnlichen Geräten
- Schäden infolge von Ölangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, an eingebauten elektronischen Geräten, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses
- Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Fahrzeuges sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen
- Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption

- Schäden durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, z.B. durch Geothermie
- Schäden, die sich am gewöhnlichen Standort des Fahrzeugs ereignen
- Abnutzung und Betriebsschäden
- im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen
- Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten (z. B. Hersteller-Garantie)
- Fahrzeuge, bei denen der Versicherungsnehmer häufigster Lenker ist
- Fahrzeuge, welche auf eine juristische Person zugelassen sind oder gewerblich genutzt werden, als auch solche, die auf einen Garagisten, den Arbeitgeber des Versicherungsnehmers oder als Fahrlehrerfahrzeug/Fahrschulfahrzeug zugelassen sind
- Fahrzeuge, die Gegenstand eines Mietvertrages sind oder vom Versicherungsnehmer geleast wurden

Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Bei Diebstählen oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Kollisionen mit Tieren auf öffentlichen Strassen ist die Polizei zu benachrichtigen.

Leistungskürzung

Die Basler kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig, bzw. vorsätzlich verursacht worden ist.

Benachrichtigung im Schadenfall

Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorgängige Anruf des Versicherungsnehmers bei der Basler auf die Nummer 00800 24 800 800.

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch